



votum

Inhalt

Editorial	2
Impressum.....	2
Zugang zum Recht in Berlin.....	3
Der digitale Rechtsstaat braucht eine gemeinsame Vision	9
HRSR - Eine Halbzeitbilanz.....	11
Die Wünsche des Landesverbandes an die neue Justizsenatorin oder den neuen Justizsenator.....	13
Wahlen für den Richterwahlausschuss erfolgreich.....	14
Besoldung	14
Nachlese zum Nachzahlungsgesetz – neue Klagen notwendig.....	14
Widerspruch gegen Besoldungshöhe 2021?.....	15
Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar	16
Dienstrecht	16
Personalrätepreis für Rahmendienstvereinbarung zum LADG.....	16
Pensionierung mit 67 kommt	17
Stellungnahme zur geplanten Änderung der ErprobungsAV	17
Thüringer Richterbund fordert Beurteilungsrat	17
Vom Vorstand wahrgenommene Termine und Aufgaben	18
Mitteilungen	19
Stammtisch und Führungen.....	19
Kein Neujahrsempfang 2022.....	19
Leserbriefe.....	19
Rezensionen	20
Verwaltungsrecht.....	20

Editorial

Liebe Mitglieder,
liebe Leserinnen und Leser!

Unsere letzte Ausgabe dieses Jahres beschäftigt sich mit der Digitalisierung in unterschiedlichsten Bereichen. Lesen Sie zunächst einen Artikel eines Forschungsteams zum tatsächlichen Zugang zum Recht, einer Innovationsberaterin, die eine gemeinsame Vision für den digitalen Rechtsstaat fordert, sowie schließlich die Wünsche aus der Richterschaft, die zu ihrem großen Teil auch die technische Ausstattung der Gerichte betreffen. Freuen Sie sich außerdem auf einen Bericht des Hauptrichterrats und Neues aus dem Berliner Dienst- und Beoldungsrecht.

Die Aufsätze und Berichte sind auch auf unserer Website unter <http://www.drb-berlin.de> zu finden.

Im Namen des Vorstandes wünschen wir Ihnen viel Freude beim Lesen und frohe Weihnachtsfeiertage!

Ihr Redaktionsteam

Katharina Agathe Koslowski
Dr. Henrikje-Sophie Budde

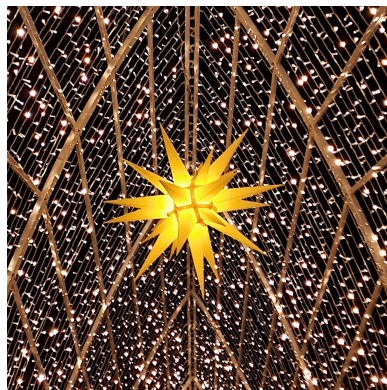


Foto: L. Schifferdecker

Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Tel.: 030/60084093
Fax: 030/60084094
info@drb-berlin.de
www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Katharina Agathe Koslowski
Dr. Henrikje-Sophie Budde
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund
- Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet

Zugang zum Recht in Berlin

Der effektive Zugang zu Recht und Justiz ist ein Menschenrecht und eine zentrale Gewährleistung des Rechtsstaats. Doch welche Bürger:innen klagen vor den Gerichten und welche – aus welchen Gründen – nicht? Gibt es Unterschiede aufgrund des sozialen Status oder einer (zugeschriebenen) ethnischen Herkunft? Können soziale und finanzielle Barrieren durch die bestehenden Systeme ausreichend abgedeckt werden? Hierüber gibt es in Deutschland und auch im Land Berlin so gut wie keine verlässlichen Erkenntnisse. Das im Folgenden vorgestellte Forschungsprojekt hat vor diesem Hintergrund zum Ziel, den tatsächlichen Zugang zum Recht in Berlin genauer zu untersuchen.

Der Beitrag beruht in einzelnen Abschnitten auf Michael Wrase/Leonie Thies/Johanna Behr/Tim Stegemann, Gleicher Zugang zum Recht – (Menschen-)Rechtlicher Anspruch und Wirklichkeit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 31/2021, S. 48-54.

Unser Ausgangspunkt

Im demokratischen Rechtsstaat wird die ‚Herrschaft des Rechts‘ (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) durch eine funktionsfähige unabhängige und unparteilich arbeitende Justiz gesichert. Die Gerichte müssen für die Bürger:innen effektiv zugänglich sein und ihre Entscheidungen in einem fairen Verfahren, diskriminierungsfrei sowie in angemessener Zeit treffen (vgl. Art. 6 Abs. 1 EMRK).¹

Auch wenn die bundesdeutsche Justiz im europäischen Vergleich (und auch international) hohes Ansehen genießt,² erstaunt es, wie wenig empirisch gesichertes Wissen über die Gerichte und ihre Anrufung durch Bürger:innen existiert.³ Die offiziellen Justizstatistiken weisen vor allem die Verfahrensarten, die betroffenen Rechtsgebiete, den Geschäftsanfall und die Erledigungszahlen an den verschiedenen Gerichtsarten aus.⁴ Wenig wissen wir dagegen über den tatsächlichen Zugang zum Recht. Welche (Rechts-)Streitigkeiten werden von welchen Personen und Akteuren vor Gericht gebracht – und welche nicht? Hat wirklich jede:r Bürger:in einen effektiven Zugang – oder gibt es ökonomische und strukturelle Barrieren bei der Inanspruchnahme der Rechtsinstitutionen? Bei diesen Fragen handelt es nicht nur um ein rechtssoziologisch interessantes Forschungsfeld.⁵ Es geht auch um die Verwirklichung einer zentralen grund- und menschenrechtlichen Garantie, die im internationalen, europäischen und nationalen Recht verankert ist.

In unserem Beitrag stellen wir zunächst die (mensch-)rechtlichen Gewährleistungen eines gleichen Zugangs zum Recht dar, worauf wir in einem Ausschnitt auf die bestehende internationale Forschung zum tatsächlichen Rechtszugang eingehen. Im zweiten Teil geben wir Einblicke in das methodische Vorgehen und den aktuellen Stand des Forschungsprojekts, das im Dezember 2020 mit einer explorativen Phase gestartet ist.

Recht auf effektiven Zugang zu Recht und Justiz

Zwar findet sich der Terminus „Zugang zum Recht“, im Englischen: „Access to Justice“, ausdrücklich nur in einigen jüngeren Menschenrechtskatalogen wie Art. 13 der UN-Behindertenrechtskonvention und Art. 47 Satz 3 der Europäischen Grundrechtecharta. Er wird aber als zentrale Gewährleistung des internationalen Menschenrechtsschutzes und der Rechtsstaatlichkeit (*rule of law*) vorausgesetzt.⁶ Grund- und Menschenrechte sind nur dann verwirklicht, wenn sie im Falle ihrer Verletzung vor einer unabhängigen Rechtsinstanz effektiv eingeklagt und durchgesetzt werden können. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält in Art. 13 eine entsprechende Garantie und statuiert in Art. 6 EMRK das Recht auf ein faires Ver-

¹ Vgl. Beate Rudolf, Rechte haben – Recht bekommen. Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht, Essay Nr. 15, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2014.

² Vgl. World Justice Project, The World Justice Project: Rule of Law Index 2020, Washington, D.C. 2020, S. 6-7.

³ Vgl. Alexander Graser, Zugang zum Recht: Kein Thema für die deutsche (Sozial-)Rechtswissenschaft?, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht 1/2020, S. 15.

⁴ Siehe Bundesamt für Justiz, Statistiken der Rechtspflege, Geschäftsbelastungen (Gerichte und Staatsanwaltschaften), https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Justizstatistik_node.html (letzter Zugriff 25.8.2021).

⁵ Vgl. Susanne Baer, Rechtssoziologie, Baden-Baden, 4. Aufl. 2021, § 7; Hubert Rottleuthner, Einführung in die Rechtssoziologie, Darmstadt 1987, S. 78 ff.

⁶ Vgl. Valesca Lima/Miriam Gomez, Access to Justice: Promoting the Legal System as a Human Right, in: W. Leal Filho et al. (eds.), Peace, Justice and Strong Institutions, Encyclopedia of the UN Sustainable Development Goals, A 1-10, S. 2; Rudolf (Fn. 1), S. 2 f., jeweils mit weiteren Nachweisen.

fahren, aus dem sich grundlegende Verfahrensrechte und -prinzipien ableiten lassen.⁷ Auf internationaler Ebene findet sich eine entsprechende Gewährleistung in Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR).

Im Kern geht es um den Anspruch auf eine verfahrensgerechte, diskriminierungsfreie und materiell richtige Entscheidung.⁸ Eine entsprechende Garantie effektiven Rechtsschutzes enthält auf Ebene des nationalen Verfassungsrechts Art. 19 Abs. 4 GG bei Verletzung von subjektiven Rechten durch die „öffentliche Gewalt“. Für die Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Rechtsstaatsprinzip eine entsprechende Garantie als „Justizgewährleistungsanspruch“ abgeleitet.⁹



Foto: O. Elzer

Allerdings setzen die genannten Gewährleistungen zum größten Teil erst dann ein, wenn die Gerichte von Bürger:innen in Anspruch genommen, d.h. Anträge gestellt und damit Verfahren eingeleitet werden. Das Vorfeld einer formellen Befassung von Gerichten – also die tatsächlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen – scheint damit aus dem Blickfeld der Gewährleistung zu fallen. Allerdings nicht vollständig. So hat das Bundesverfassungsgericht das Gebot der „weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung

des Rechtsschutzes“, insbesondere durch Prozesskostenhilfe,¹⁰ entwickelt und dieses auch auf den außergerichtlichen Bereich der Beratungshilfe bei Inanspruchnahme von Anwält:innen erstreckt.¹¹ Anhand des Gleichheitsartikels konsequent weitergedacht müsste dies bedeuten, dass auch (faktische) Benachteiligung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 GG aufgrund des Geschlechts, rassistischer Zuschreibungen (der „Rasse“)¹², der Herkunft oder des Glaubens etc. sowie ähnlicher diskriminierungsrelevanter Merkmale beim tatsächlichen Zugang zu Rechtsinstanzen zumindest abgedefert werden müssen.¹³

Damit erweitert sich die Perspektive von einem primär formalen, justizbezogenen Verständnis hin zu den tatsächlichen Rechtsbedarfen („legal needs“) und deren wirksamen Adressierung durch juristische Instanzen – die Responsivität des Rechtssystems.¹⁴ Denn Rechte, die auf dem Papier eingeräumt werden, sind nichts wert, wenn sie von den Rechteinhaber:innen nicht in der Realität, ggf. mithilfe der rechtsstaatlichen Instanzen, durchgesetzt werden können. Die OECD geht jedoch davon aus, dass besonders ärmere und marginalisierte gesellschaftliche Gruppen in besonderer Weise auf die Durchsetzung ihrer Rechte angewiesen sind, gleichzeitig aber gerade für diese Menschen regelmäßig erhebliche Barrieren beim Zugang zum Recht existieren.¹⁵ Diese menschenrechtlich und rechtsstaatlich begründete Perspektive auf Barrieren des Rechtszugangs stellt eine unmittelbare Verbindung zwischen normativen Anspruch und der empirischen Forschung zur Rechtsmobilisierung her.

Internationale Forschung zu Rechtsmobilisierung

Unter welchen Umständen mobilisieren Bürger:innen ihre Rechte, wann rufen sie Rechtsinstanzen und Gerichte an – und wann nicht? Größere quantitative Erhebungen innerhalb der letzten Dekaden, die einigermaßen verallgemeinerungsfähige Aussagen ermöglichen, stammen von Genn (1999, England/Wales), van Velthoven und ter Voert (2004,

⁷ Vgl. Janneke H. Gerards/Lize R. Glas, Access to justice in the European Convention Human Rights system, in: Netherlands Quarterly of Human Rights 35/1 (2017), S. 11-30.

⁸ Siehe Christiane Schmalz, Rechtliches Gehör – Garant für den Zugang zum Recht?, in: Kritische 49/3 (2016), S. 318 f. mit weiteren Nachweisen.

⁹ Vgl. BVerfGE 85, 337 (345); 107, 395 (406 f.); st. Rspr.; zusammenfassend Hans D. Jarass, in ders./Bodo Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, München, 16. Aufl. 2020, Art. 20 Rn. 128 ff.

¹⁰ Grundlage ist Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3 GG; vgl. BVerfGE 56, 139 (144); 81, 347 (356); 117, 163 (187); st. Rspr.

¹¹ Grundlegend BVerfGE 122, 39 (50).

¹² Zur Problematik des Rassebegriffs im (deutschen) Recht ausführlich Doris Liebscher, Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus. Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie, Berlin 2021.

¹³ Zu den speziellen Diskriminierungsverboten siehe etwa Angelika Nußberger, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, München, 9. Aufl. 2021, Art. 3 Rn. 238a-252.

¹⁴ Zum Konzept der Responsivität siehe OECD (Hrsg.), Equal Access to Justice. OECD Roundtable Background Notes, Paris 2015; OECD/Open Society Foundations (Hrsg.), Understanding Effective Access to Justice, 2016.

¹⁵ Vgl. OECD (Fn. 14).

Niederlande) sowie Currie (2009, Kanada).¹⁶ In den Studien wurden Bürger:innen in repräsentativen Zufallsstichproben danach gefragt, inwiefern sie in den vergangenen Jahren mit justiziablen (also grundsätzlich juristisch einklagbaren) Problemen konfrontiert waren und wie sie damit umgegangen sind, d.h. ob sie überhaupt tätig geworden sind, ob sie eine informelle Lösung gesucht, Rechtsrat eingeholt oder Gerichte in Anspruch genommen haben. In Bestätigung der bisherigen Forschung hat sich gezeigt, dass nur ein Bruchteil der grundsätzlich einklagbaren Ansprüche bis vor die Gerichte gelangt; die Zahlen schwanken je nach Problem und Rechtsbereich zwischen 3 und 13 Prozent.¹⁷ Das ist weder überraschend noch per se problematisch, denn selbst ein weit ausgebautes und personell hoch ausgestattetes Justizsystem wie in Deutschland wäre nicht in der Lage, jedes justiziable Problem zu bearbeiten. Insoweit werden auch in der rechtssoziologischen Forschung weniger klagefreudige und gerichtorientierte Rechtskulturen mit Blick auf die Rechtsdurchsetzung grundsätzlich nicht schlechter bewertet.¹⁸ Hier setzte auch die seit den 1970er Jahren zunehmende Kritik an der justizbezogenen Rechtsbedarfsforschung an.¹⁹ Nach einem breiteren Verständnis wird der Zugang zum Recht auch dann effektiv gewährleistet, wenn Probleme außergerichtlich durch individuelle Aushandlungen, Inanspruchnahme von Rechtsberatung, rechtlicher Vertretung durch Anwält:innen oder Organisationen, Schiedsstellen etc. im Sinne der Rechteinhaber:innen befriedigend gelöst werden können.²⁰ Demnach fällt einem effektiven Justiz- und Gerichtssystem ein „Schatten“ voraus, innerhalb dessen die Akteure – mit Blick auf eine bestimmte Gesetzeslage oder Praxis der Rechtsprechung – Rechtsprobleme ohne einen Gang vor Gericht behandeln und beilegen.²¹

Allerdings kann eine sozial besonders ungleiche Inanspruchnahme des formellen Justizsystems durchaus als Indiz für eine Verletzung des Rechts auf gleichen Rechtszugang gesehen werden. Erwies sich die Justiz in den bekannten Worten Er-

hard Blankenburgs hauptsächlich als ein „Dienstleistungsbetrieb für die Geschäftswelt“²² und bliebe sie für benachteiligte Bevölkerungsgruppen weithin unzugänglich, würde sie ihrer rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Funktion nicht gerecht. So zeigt zum Beispiel die Studie von Currie für Kanada, dass gesellschaftlich benachteiligte Personengruppen wie Migrant:innen, indigene Personen, Menschen mit geringer Schulbildung und/oder geringem Einkommen im Unterschied zu privilegierten Menschen mit höherer Wahrscheinlichkeit keine Mobilisierungsschritte gegen wahrgenommene oder tatsächliche Barrieren beim Zugang zu Unterstützungsangeboten ergreifen.²³ Ähnliche Ergebnisse zeigten sich auch in der Genn-Studie für England und Wales, in der Ende der 1990er Jahre festgestellt wurde, dass Merkmale wie geringes Einkommen und niedrige Schul- und Hochschulbildung die Wahrscheinlichkeit für die Personen Maßnahmen gegen Probleme zu ergreifen maßgeblich verringert.²⁴



Foto: O.Elzer

¹⁶ Hazel Genn, *Paths to Justice: What People Do and Think About Going to Law*, Oxford/Portland Oregon, 1999; Ben C. J. van Velthoven/Marijke ter Voert, *Paths to Justice in the Netherlands. Looking for Signs of Social Exclusion*, Leiden 2004; Ab Currie, *The Legal Problems of Everyday Life*, in: Rebekka Sandefur (Hrsg.), *Access to Justice, Sociology of Crime, Law and Deviance* (Vol. 12), Bingley, S. 1-41.

¹⁷ Das steht in Übereinstimmung mit den älteren Studien, vgl. Cotterrell; Roger Cotterrell, *The Sociology of Law*, 2. Aufl. London u.a. 1992, S. 254; Erhard Blankenburg, *Mobilisierung des Rechts*, Berlin u.a. 1995, S. 30 ff., 50.

¹⁸ Vgl. Erhard Blankenburg, *Europäische Justizindikatoren: Budgets der Justiz, Richter und Rechtsanwälte*, in: Michèle Cottier/Josef Estermann/Michael Wrase (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?*, Baden-Baden 2010, S. 70 ff.

¹⁹ Vgl. Currie (Fn. 16), S. 7.

²⁰ Vgl. Rudolf (Fn. 1), S. 11 f.; OECD (Fn. 14), S. 12 ff.

²¹ Grundlegend Robert Mnookin/Lewis Kornhauser, *Bargaining in the Shadow of the Law*, in: *The Yale Law Journal* 88/5 (1979), S. 950-97; vgl. Calvin Morrill/Mayra Feddersen/Stephen Rushin, *Law, Mobilization of*, in: *International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences* Bd. 13, 2. Aufl., S. 595 f.

²² Zitiert nach Rottleuthner (Fn. 5), S. 116.

²³ Currie (Fn. 16), S. 13.

²⁴ Genn (Fn. 16), S. 69.

Auch wenn es in den bestehenden Studien zum Zugang zum Recht keine tiefgehenden Analysen in Bezug auf die soziale Kategorie „race“ oder „Ethnizität“ gibt, weisen die Studien von Genn und Currie darauf hin, dass nicht-weiße Personen in den betreffenden Staaten seltener Recht in Anspruch nehmen bzw. es spezifische Barrieren gibt, ohne jedoch genau auf dahinter liegende Mechanismen oder Strukturen einzugehen.²⁵ Hier erscheint es für die rechtsoziologische Forschung ratsam auch Perspektiven der Critical Race Theory (CRT) bei der Bewertung von empirischen Erkenntnissen zur Rechtsmobilisierung heranzuziehen. So definiert die CRT das Recht als *weißen Raum*.²⁶ Diese Perspektive sollte in Studien zu Rechtsmobilisierung ernst genommen und die Inanspruchnahme von Recht durch von Rassismus betroffene Personen in Deutschland empirisch untersucht werden.

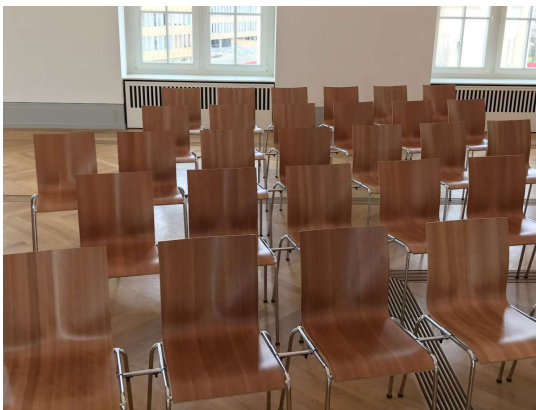


Foto: O. Elzer

Gegenstand und Ziel der Berliner Studie

Das Projekt „Zugang zum Recht in Berlin“ ist ein unabhängiges rechtsoziologisches Forschungsprojekt am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), das seit Dezember 2020 von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA) gefördert wird. Es soll darin empirisch untersucht werden, wie der tatsächliche Zugang für Bürger:innen zu Recht und Justiz in Berlin gewährleistet ist. Damit soll die bestehende Forschungslücke im Land Berlin zu einem Teil geschlossen werden. Das Projekt geht dabei den forschungsleitenden Fragen nach: Welche Zugänge zum Justizsystem gibt es? Wel-

che Rechtsprobleme und von welchen Bürger:innen erreichen dieses – und welche nicht? Wo liegen wesentliche Barrieren für den Rechtzugang?

Darüber hinaus sollen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welche Art von Rechtsproblemen bereits im Vorfeld gelöst werden und welche ungeklärt bleiben. Vor diesem Hintergrund sollen zugleich Empfehlungen erarbeitet werden, wie die Justizverwaltung den Zugang zum Recht in Berlin ggf. verbessern und vor allem Barrieren aufgrund des sozialen Status bzw. für migrantische bzw. migrantisierte²⁷ Personen abbauen kann.

Neben dem räumlichen Fokus auf die Großstadt Berlin wurde die Untersuchung auf die Gebiete des Miet- und Verbraucherschutzrechtes beschränkt. Eine weitgehende Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes war bereits aufgrund des begrenzten Umfangs der vorhandenen Forschungsmittel unabdingbar. Das bundesdeutsche Justizsystem ist durch die verschiedenen Fachgerichtsbarkeiten (Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit), die jeweils über unterschiedliche Zugangs- und Verfahrensvoraussetzungen verfügen, besonders ausdifferenziert. In einem ersten Workshop mit Expert:innen der SenJustVA wurden eine Konzentration auf die Zivilgerichtsbarkeit für sinnvoll erachtet, da diese allgemeine privatrechtliche Materien behandelt, die alle Bürger:innen in den unterschiedlichen Lebensbereichen betreffen. Das örtliche Amtsgericht ist dementsprechend das für die meisten Menschen unmittelbarste und ortsnächste Gericht, an dem viele alltägliche Rechtskonflikte verhandelt werden.

Mit Blick auf die behandelten Rechtsprobleme wurden die Bereiche des Wohnraummietrechts sowie des Verbraucherschutzrechtes als besonders praxisrelevant und für viele Menschen – speziell in Berlin – wichtige Rechtsgebiete identifiziert. Beide Rechtsgebiete können der von Sinzheimer und Radbruch in der deutschen Rechtslehre eingeführten Kategorie des „sozialen Rechts“ zugeordnet werden. Im Gegensatz zum bürgerlichen (Formal-)Recht werden damit solche Rechtsnormen bezeichnet, die auf bestehende soziale Ungleichheiten Bezug nehmen und diese (partiell) kompensieren, mit anderen Worten: ‚Schwächere schützen‘ und ihnen besondere Rechtspositionen einräumen.²⁸ Insoweit stellt sich hier für den Rechtzugang die Frage, ob die Rechte der Mieter:innen und

²⁵ Currie (Fn. 16) S. 243; Genn (Fn. 16), S. 13.

²⁶ Vgl. Iyiola Solanke, *Where are the Black Lawyers in Germany?*, in: Maureen Maisha Eggers/Grada Kilomba/Peggy Piesche/Susan Arndt (Hrsg.), *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*, Münster 2005, S. 179-188; Doris Liebscher/Juana Remus/Daniel Bartel, *Rassismus vor Gericht: Weiße Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum*, in: *Kritische Justiz* 47/2 (2014), S. 137, 147, 152.

²⁷ Wir sprechen von „migrantisierten“ Personen, da es sich oft um eine (Fremd-)Kategorisierung oder Zuschreibung für Personen handelt.

²⁸ Ausf. Ulrike A. C. Müller, *Protest und Rechtsstreit*, Baden-Baden 2021, S. 40.

Verbraucher:innen von diesen auch praktisch effektiv durchgesetzt werden können.

Aufgrund der beschriebenen Relevanz für den effektiven Rechtszugang befasst sich das Projekt nicht nur mit dem formellen Justizsystem, d.h. den Zivilgerichten, sondern auch mit dessen Vorfeld, was insbesondere Angebote der marktförmigen Beratung und Vertretung durch Anwält:innen, aber auch verbandlichen Rechtsberatung umfasst. In Berlin existiert ein vielfältiges Angebot aus verbandlichen rechtlichen Beratungsstellen, die privat organisiert sind und teilweise staatlich gefördert werden. Dazu gehören etwa die Angebote der verschiedenen Mietervereine und Mietrechtsberatungsstellen, Antidiskriminierungsverbände oder Organisationen, die zum Thema Diskriminierung Beratungen anbieten, die Verbraucherzentrale oder die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr. Flankierend zu jenen Beratungsstellen, die sich auf ein bestimmtes Sach- oder Rechtsgebiet spezialisiert haben, bieten Migrant:innenorganisationen oder eine Organisation für vornehmlich Romn:ja ebenfalls rechtliche Beratungen zu unterschiedlichen Themenbereichen an. Diese Organisationen agieren dabei regelmäßig als Brücken zwischen migrantischen/migrantisierten Personen und gesellschaftlichen bzw. staatlichen Institutionen.²⁹

Aufgrund der gerade in den genannten Rechtsbereichen wachsenden Bedeutung von sogenannten Legal-Tech Dienstleistern,³⁰ wie z.B. „Flightright“, „wenigermiete.de“ oder „MyRight“, soll mit Blick auf deren mögliche Potenziale, aber auch Begrenzungen für den Rechtszugang ein weiterer Fokus gelegt werden.

Ende August 2021 endete die insgesamt acht Monate umfassende explorative Phase des Projekts. In dieser Phase ging es darum, Einsichten in das Forschungsfeld zu gewinnen, um erste (vorsichtige) Aussagen zum Gegenstand treffen zu können, relevante Forschungsschritte zu identifizieren und darauf das weitere Studiendesign festzulegen. Hierfür wurden Daten in insgesamt 41 problemzentrierten Expert:innen-Interviews mit Richter:innen, Anwält:innen sowie Mitarbeiter:innen in Rechtsantragsstellen, außergerichtlichen Anlauf- und Beratungsstellen, Antidiskriminierungsstellen, zwei Migrant:innen-Organisationen, Schlichtungsstellen sowie von Legal-Tech Dienstleistern gesammelt.³¹ Zudem wurden Daten der amtlichen Gerichtsstatistik

sowie aus den Berliner Verfahrensdaten ausgewertet und mit den qualitativen Forschungsergebnissen kontrastiert. Der SenJustVA wurde auf der Grundlage einer Auswertung von mehr als der Hälfte der geführten Interviews ein Zwischenbericht vorgelegt der Grundlage für die weiteren Forschungsschritte ist.



Erste Hinweise und Erkenntnisse

An dieser Stelle sollen einige erste Hinweise und Erkenntnisse aus der explorativen Phase unserer Studie vorgestellt werden. Diese müssen aber aufgrund des kleinen Samples an befragten Personen mit Vorsicht bewertet werden und dienen vor allem dazu, die nächsten Forschungsschritte zu bestimmen.

So ergeben sich aus der Befragung Hinweise, dass sozio-ökonomisch schwächere sowie migrantische bzw. migrantisierte Personen erheblich höhere Schwellen beim Rechtszugang zu überwinden haben als andere Menschen und damit einer höheren Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sind, ihre Rechte nicht adäquat geltend zu machen. Ebenso sind der Bildungsstand, Informiertheit und Rechtskenntnisse sowie sprachliche Hürden von erheblicher Bedeutung.

Benachteiligungen zeigen sich im Zivilprozess – speziell bei den im Rahmen der Studie betrachteten miet- und verbraucherrechtliche Probleme – aufgrund finanzieller und verfahrensbezogener Barrieren (Gerichtskosten, Kosten anwaltlicher Vertretung Darlegungs- und Beibringungsgrundsatz) sowie nicht hinlänglich kompensierter Asymmetrien der Parteien (z.B. Vermieter:innen als Mehrfachprozessierer vs. Mieter:innen als einmalig auftretende

²⁹ BMFSFJ (Hrsg.), Migrantinnenorganisationen in Deutschland, 2014, S. 29.

³⁰ Das Phänomen der Legal Tech-Dienstleistungen hat sich seit Anfang der 2010er Jahre in Deutschland zunehmend durchgesetzt und nimmt insbesondere im Verbraucherrecht mittlerweile eine wichtige Rolle ein; vgl. Nico Kuhlmann, Legal Tech – Zugang zum Recht im Zeitalter der Digitalisierung, 2018, S. 87 ff.

³¹ Die Interviews fanden aufgrund der Pandemiesituation online mithilfe des Video-Konferenzprogramms Zoom statt und wurden auf Grundlage eines semi-strukturierten Leitfadens jeweils von zwei Interviewer:innen des Forschungsteams durchgeführt.

und ggf. nicht vertretene Parteien). Ein niedrigschwelliger Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung wird von nahezu allen Befragten (Verbände, Anwält:innen und Richter:innen) als für den erfolgreichen Rechtszugang zentral angesehen. Hier ergeben sich aus den Interviews jedoch deutliche Hinweise auf Problemlagen.

Rechtsberatung, speziell auch für migrantische bzw. migrantisierte Personen, ist nicht flächendeckend vorhanden. Das System aus Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe (PKH) wird in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung – auch mit Blick auf die praktische Handhabung durch die Berliner Justizbehörden/Gerichte – als teilweise nicht ausreichend angesehen, um bestehende Barrieren beim Rechtszugang für sozio-ökonomisch benachteiligte Personen effektiv abzubauen. In diesem Bereich ist weitere Forschung dringend erforderlich.



Foto: O.Elzer

Die Digitalisierung spielt auch für den Rechtszugang eine immer wichtigere Rolle. Das zeigt sich besonders durch das Auftreten von sogenannten Legal-Tech-Dienstleistern, die ihre Leistungen über das Internet anbieten und z.B. Rechte von Mieter:innen und Verbraucher:innen gegen Erfolgsbeteiligung gerichtlich durchsetzen. Inwiefern durch diese Angebote Barrieren gerade für die hier in den Blick genommenen benachteiligten Personengruppen abgebaut werden (können), ist bislang kaum erforscht und bedarf genauerer Untersuchung.

Geplante weitere Forschungsschritte

Eines der Studienziele ist es, langfristige Handlungsempfehlungen für die untersuchten Bereiche zu formulieren, die auf die Förderung eines gleichmäßigeren Zugangs zur Justiz abzielen. Bei der Durchführung der Interviews wurden alle Interviewpartner:innen nach Handlungsempfehlungen gefragt. Die Auswertung der Vorschläge wird in der nächsten Phase des Projekts erfolgen.

Weiterhin verspricht eine Analyse von Zivilverfahrensdaten der Berliner Justiz für die Jahre 2015 bis 2020 tiefergehende Erkenntnisse. Nach Klärung des Verfahrens der anonymisierten Auswertung zu Forschungszwecken unter Wahrung des Datenschutzes sollen durch ein onomastisches Verfahren Namenseingaben nach migrantisch- und deutschgelesenen Namen aggregiert werden. Auf Grundlage jenes Verfahrens sollen die verschiedenen Parameter der Zivilgerichtsstatistik auf Unterschiede in der Repräsentanz nach Gruppen analysiert werden. Bisherige Forschungsergebnisse und die qualitativen Erhebungen der Studie legen eine Unterrepräsentanz von migrantischen oder migrantisierten Personen vor den Zivilgerichten nahe. Dabei ist das Erkenntnisinteresse, ob sich durch den Namen signifikante Unterschiede, etwa zwischen Rechtsgebieten, der Art der Erledigung, für den Prozess Erfolg, und bei der anwaltlichen Vertretung ergeben.

Zugleich kann anhand der Daten festgestellt werden, welche Bedeutung einer anwaltlichen Vertretung im amtsgerichtlichen Zivilverfahren generell zukommt. In welchen konkreten Verfahren und Positionen (Kläger:in – Beklagte:r) treten nicht anwaltlich vertretene Personen typischerweise auf? Welche Auswirkungen hat die Nichtvertretung auf den Prozessausgang? Aus den explorativen Befragungen der Expert:innen haben sich, wie gezeigt, Hinweise darauf ergeben, dass das bestehende System der Beratungs- und Prozesskostenhilfe in seiner praktischen Anwendung durch die Justizbehörden/Gerichte in Berlin Problemlagen aufweist, um den Rechtszugang von sozio-ökonomisch benachteiligten Personen tatsächlich zu verbessern. Hierzu wird die Auswertung der Befragungen von Rechtspfleger:innen in der zweiten Projektphase weitere Erkenntnisse bringen. Darüber hinaus wird in diesem Bereich über weitere Expert:inneninterviews und/oder Fokusgruppen nachzudenken sein, um genauere Kenntnisse zu gewinnen und Interventionsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Es soll zudem untersucht werden, welche Chancen (und Risiken) Legal-Tech-Dienstleistungen, aber auch digitale Angebote der Justiz selbst für Bürger:innen beinhalten und welche Voraussetzungen für erfolgreiche digitale Angebote erfüllt sein müssten (z.B. Mehrsprachigkeit und Barrierefreiheit).

Fazit

Das vorgestellte Projekt versucht erstmals, in umfassenderer Weise den tatsächlichen Zugang von Bürger:innen zum Recht bzw. zum Justizsystem im Land Berlin bei Verbraucherschutz- und Mietrechtsproblemen zu analysieren. Normative Leitplanken sind das Menschenrecht auf effektiven Rechtszugang und der Justizgewährleistungsanspruch. Das Berliner Rechtssystem muss für die rechtlichen Belange betroffener Bürger:innen ausreichend zugänglich, d.h. responsiv sein; übermäßige Hürden für die Rechtsdurchsetzung müssen abgebaut werden. Die erste (explorative) Phase des Projekts hat konkrete Hinweise auf bestehende Barrieren aufgrund der sozioökonomischen Situation der Betroffenen sowie für migrantische bzw. migrantisierte Personen erbracht. Die weitere Forschung in diesem Bereich verspricht infolgedessen nicht nur rechtssoziologisch interessante Erkenntnisse, sondern kann Hinweise für eine bürger-

freundliche, sozial zugängliche und diversitätssensible Weiterentwicklung des Berliner Justizsystems geben.

Postskriptum

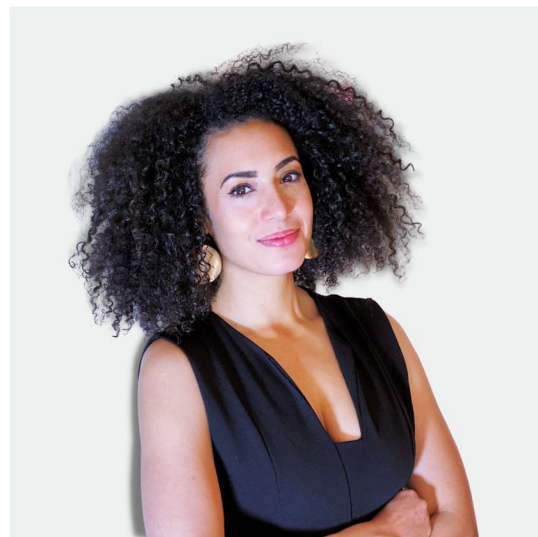
Wir möchten die Gelegenheit nutzen, den Gerichtspräsident:innen sowie den interviewten Richter:innen und Rechtspfleger:innen der beteiligten Amtsgerichte für ihr Engagement und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung an der Studie zu danken. Außerdem bedanken wir uns bei allen interviewten Anwält:innen, Vertreter:innen von Verbänden, Organisationen, Legal-Tech Unternehmen, Schlichtungs- und Antidiskriminierungsstellen sowie bei den weiteren Mitarbeiter:innen von Anlauf- und Beratungsstellen, die im Vorfeld des formellen Justizsystems tätig sind.

Michael Wrase, Johanna Behr, Philipp Günther, Lena Mobergs, Tim Stegemann, Leonie Thies

Der digitale Rechtsstaat braucht eine gemeinsame Vision

Alisha Andert berät zu digitaler Transformation. In diesem Artikel zeigt sie ein zentrales Defizit bei der Digitalisierung des Rechtsstaats auf: Das Fehlen einer Vision, die alle Beteiligten verbindet.

Als Innovationsberaterin für den Rechtsbereich begleite ich insbesondere Rechtsabteilungen und Kanzleien im Rahmen ihrer digitalen Transformationsprozesse. Ein typischer Arbeitsauftrag würde darin bestehen, für die Berufsträger:innen einer Kanzlei ein digitales Knowledge Management einzuführen, d.h. ein System zur Organisation und Verwaltung vorhandenen Wissens. Knowledge Management macht die Arbeit von Berufsträger:innen noch effizienter, weil sie bestehendes Wissen direkt zur Anwendung bringen können. Als Beraterin analysiere ich dann den Status Quo, schaue mir alle Prozesse, Ressourcen und involvierten Personen an und stelle häufig fest, dass für ein gutes Knowledge Management beste Voraussetzungen bestehen, da die Berufsträger:innen der Kanzlei einen großen Schatz an Wissen haben. Dieses besteht zunächst bei jedem und jeder einzeln, z.B. in Form von eigens erstellten Vorlagen für Gesellschafterverträge oder Stellungnahmen zu konkreten Rechtsfragen. Damit ist die Wissensbasis für ein gemeinsames System, von dem alle profitieren können, bereits da. Dennoch stellen wir immer wieder fest, dass solche Vorhaben scheitern. Denn die beteiligten Personen sind nicht bereit, ihr mühsam erarbeitetes Einzelwissen mit der Gemeinschaft zu teilen und für alle verfügbar zu machen. Als Bera-



Alisha Andert

ter:innen sprechen wir hier von einer Bunkermentalität, die zu Wissens-Silos innerhalb derselben Organisation führt. Warum sollte ich das, was ich mir hier hart erarbeitet habe, einfach zur freien Verfügung stellen? Für mich als Beraterin bedeutet dies, dass es nicht ausreicht, ein digitales System einzuführen, in welches Wissen eingepflegt werden kann, denn für eine erfolgreiche Umsetzung muss

zunächst die zugrundeliegende kulturelle Herausforderung gelöst werden. Was den Personen hier fehlt, ist ein gemeinsames "Warum", das es wert ist, dafür die Bunkermentalität zu opfern. Es fehlt das Gefühl, kollektiv auf eine gemeinsame Vision hinzu- arbeiten.

Auch im Rahmen der digitalen Transformation unseres Rechtssystems können wir das Entstehen solcher Silos beobachten. Die unterschiedlichen Akteure, wie Anwaltschaft, Justiz, Legal Tech Unternehmen und Co., sind fleißig damit beschäftigt, sich in erster Linie um sich selbst zu drehen: partikuläre Digitalisierungsbestrebungen, Protektionismus, Liberalisierungstendenzen an unterschiedlichen Stellen. Gemeinsame Vision für einen digitalen Rechtsstaat? Fehlanzeige! Und dabei ist völlig klar, dass die durch die digitale Transformation der ganzen Gesellschaft ausgelösten Veränderungen alle Akteure betreffen und alles miteinander zusammenhängt. Natürlich beeinflusst das Verhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, ihre Alltagsprobleme mit Hilfe des Internets zu lösen, das Mandatsaufkommen bei der Anwaltschaft. Selbstverständlich entstehen mit niedrigschwelligem Rechtsangeboten wie "wenigermiete.de" und Co. gesteigerte Kundenerwartungen an den Rechtsdienstleistungsmarkt. Und auch die Justiz ist unmittelbar betroffen, wenn es einem Legal Tech Unternehmen wie Flightright möglich ist, quasi per Knopfdruck hunderte Klagen gleichzeitig an die Gerichte zu senden. Alles hängt miteinander zusammen, denn die digitale Transformation ist ein Querschnittsthema.

Wie manch einer auf diese Entwicklungen reagiert, war kürzlich bei der Justizministerkonferenz zu sehen. Das Bayerische Justizministerium legte dort einen Antrag vor, nach dem der Gesetzgeber dazu aufgefordert werden sollte, eine Gesetzesreform zu Sammelklagen anzustoßen. Die massenhafte Geltendmachung von Forderungen aus dem Bereich Mieten, Flügen oder auch Diesel-Schäden würde laut des bayerischen Justizministers Georg Eisenreich zu einem unnötigen Verschleiß wertvoller Justizressourcen führen. Es seien daher Anpassungen notwendig, die "neben dem Prozessrecht insbesondere auch das materielle Recht, das Gebühren- und Kostenrecht und das Berufs- beziehungsweise Rechtsdienstleistungsrecht in den Blick nehmen".¹ Während ich den Frust der Justiz darüber verstehen kann, dass die Aktenberge größer und die Verfahren komplexer werden, sich aber gleichzeitig in Sachen interner Arbeitsentlastung durch Digitalisierung und Technologie wenig tut, bin ich dennoch davon überzeugt, dass dies nicht die rich-

tige Antwort auf die Fragen der digitalen Transformation sein kann. Wenn wir nicht mehr hinterherkommen, sollen die Rechtsuchenden aufhören, zu klagen? So wird nicht das zugrundeliegende Problem gelöst.

Vielmehr wäre es wünschenswert, dass sich die Akteure unseres Rechtssystems zusammenschließen und die digitale Transformation als gemeinsame Reise begreifen. Diese Reise ist kein Sprint, für den man kurzzeitig seine Kräfte bündelt, sondern sie erfordert Durchhaltevermögen und Austausch. Damit man auf dem Weg nicht aufgibt, brauchen wir eine gemeinsame Vision, die uns zeigt, wo es hingehen kann. Wir brauchen ein "Warum".



Foto: S. Schifferdecker

Wie wichtig das "Warum" für unser Handeln ist, stellte Simon Sinek, ein US-amerikanischer Autor und Unternehmensberater, eindrucksvoll in seinem berühmten TEDx-Talk "how great leaders inspire action"² dar. Dort beschreibt er, wie es Marken wie Apple schaffen, uns für ihre Produkte zu begeistern. Er sagt: "People don't buy what you do. They buy why you do it". Wir würden uns nicht nur für die Produkte von Apple entscheiden, weil sie schöne Computer machen. Sondern weil die Botschaft von Apple sei: "Wir glauben daran, dass man sich nie mit dem Status Quo zufriedengeben darf und diesen immer wieder in Frage stellen muss. Das tun wir, indem wir besonders schön designte und intuitiv nutzbare Computer herstellen. Es ist eher Zufall, dass wir ein Computerhersteller sind." Sinek sagt also, dass Apple uns mit ihrem "Warum" in ihren Bann ziehen und nachhaltig begeistern kann.

Ein solches "Warum" scheint dem digitalen Rechtsstaat noch zu fehlen. Wie könnte dieses „Warum“ lauten? Was haben Richter:innen, Anwält:innen, Rechtsuchende davon? Solange die Antwort für die Gerichte nur "mehr Arbeit" heißt, wird sich kaum etwas tun. Verständlicherweise.

Eine Antwort auf diese Frage kann - davon bin ich überzeugt - nur gemeinsam und im Austausch gefunden werden. Das war einer der Gründe, weshalb

¹ <https://www.sueddeutsche.de/bayern/justiz-muenchen-bayern-will-gesetzesaeenderung-zu-massenklagen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-211110-99-941213>.

² https://www.ted.com/talks/simon_sinek_how_great_leaders_inspire_action?language=en.

wir, eine Gruppe von Gründer:innen und Rechtsanwält:innen, im Jahr 2020 den Legal Tech Verband Deutschland ins Leben gerufen haben. Ein Verband, der nicht etwa ausschließlich die Interessen einzelner Legal Tech Unternehmen vertritt, sondern sich bewusst allen Organisationen auf dem Rechtsmarkt geöffnet hat. Die digitale Transformation des Rechtssystems verläuft nicht entlang der Grenzen von Branchen und Akteuren. Umso wichtiger ist es, dass es eine gemeinsame Plattform gibt für die Fragen, die uns alle beschäftigen. Der Verband ist auf dem besten Weg zu dieser Plattform zu werden. Zu den Mitgliedern zählen neben Legal Tech Unternehmen auch Kanzleien, Rechtsschutzversicherungen, Software-Anbieter, Vermittlungsplattformen und Verlagshäuser. Die Themen sind vielfältig. Neben Arbeitsgruppen zu neuen Geschäftsmodellen im Rechtsmarkt, anwaltlichem Berufsrecht und "Legal Needs" (Erforschung des Rechtsberatungsbedarfs auf dem Rechtsmarkt)

gibt es zum Beispiel auch eine Arbeitsgruppe "Digitale Justiz". Diese hat zuletzt hunderte Rechtsanwält:innen zu ihren Wünschen bezüglich Videoverhandlungen vor Zivilgerichten befragt und eine entsprechende Stellungnahme³ erstellt. Alle Gruppen arbeiten daran, die Zukunft des digitalen Rechtsstaats mit Leben zu füllen.

Bunkermentalität, Wissens-Silos und gegenseitige Angriffe oder Protektionismus werden uns nicht weiterbringen, wenn es um die digitale Transformation unseres Rechtssystems geht. Eine gemeinsame Vision schon.

Alisha Andert, LL.M. ist Mitgründerin der auf den Rechtsbereich spezialisierten Innovationsberatung This is Legal Design. In dieser Funktion berät sie u.a. Kanzleien und Rechtsabteilungen mit Blick auf nutzerzentrierte (digitale) Innovationen. Zudem ist sie Vorstandsvorsitzende des Legal Tech Verbands.

HRSR - Eine Halbzeitbilanz

Es ist Halbzeit der Wahlperiode des Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrats - Zeit, um Bilanz zu ziehen und in die Zukunft zu schauen.

Es war der Beginn einer neuen Ära, nachdem leider unser langjähriger Vorsitzender, der Kollege Torsten Harms, seinem immensen Arbeitspensum und seinem unermüdlichen Einsatz für die Kollegenschaft Tribut zollte und für eine neue Legislatur nicht mehr zur Verfügung stand. Ihm gebührt für seine Leistung höchster Respekt.

Gleich zu Beginn mussten wir uns dann einem Novum namens Corona-Pandemie stellen. Diese hatte selbstverständlich auch auf unsere Tätigkeit großen Einfluss. Wir konnten uns nicht mehr wie gewohnt im großen Kreise mit dem Senator und seinen Mitarbeitenden Präsenztreffen durchführen. So fanden regelmäßige Corona-Krisengespräche mit dem Senator nur in Anwesenheit der Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats und unseres Gremiums sowie der Vorsitzenden des Gesamtrichterrats der oG - die Kollegin Guse-Manke - statt, die zugleich Mitglied in unserem Gremium ist. Diese sehr offenen Gespräche halfen, die Justiz glimpflich durch die Krise zu führen. Durch den direkten Kontakt konnten wir unsere Anliegen ungefiltert vorbringen. Auf unser permanentes Drängen gelang es uns, wichtige Dinge durchzusetzen, nämlich die Priorisierung der Richter- und Staatsanwaltschaft bei der Kinderbetreuung - hier hatte die Senatsgesund-



Dr. Gregor Schikora

heitsverwaltung geblockt und sogar Zirattenverkäufer als relevanter als uns gelistet! - und schließlich ein eigenes Impfen für die Kollegenschaft. In der Öffentlichkeit wurde natürlich jenes erfolgreiche Projekt ausgiebig gefeiert, ohne uns zu erwähnen. Ohne uns - insbesondere durch den Einsatz der Kolleginnen Guse-Manke und Räcke - wäre das Projekt so nicht möglich gewesen. Corona bescherte uns auch in der Form ein Novum, dass wir nach Satzungsänderung eine Gremiensitzung online durchgeführt haben - mit all den Problemen, die

³ <https://www.legaltechverband.de/2021/09/13/stellungnahme-videoverhandlungen>.

solche Formate in technischer Hinsicht mit sich bringen. Denn - abgesehen von 3 Geräten für Videokonferenzen - sind wir technisch auf dem gleichen ungenügenden Stand wie die Kollegenschaft.

Neben Corona war ein Schwerpunkt der Tätigkeit wieder einmal die IT. Dort engagieren wir uns insbesondere bei der Frage des Netzausbaus mit Glasfaserverkabelung - jedenfalls bis an die Wiring-Center in den Gebäuden -, um zukunftsfähig zu sein vor dem Hintergrund des elektronischen Rechtsverkehrs und der immer größeren Öffnung der Prozessordnungen für Verhandlung in hybrider Form oder gänzlich per Videoübertragung aus dem Sitzungssaal. Die Datenmengen werden riesig werden. Das ist nur bewältigbar, wenn wir glasfaserverkabelt sind. Das ist teurer als eine Kupferverkabelung. Eine nicht arbeitsfähige Justiz ist aber teurer.



Foto: M. Frenzel

Über unseren Kopf hinweg hat sich Berlin auf eIP als Grundlage für die eAkte festgelegt. Hier stellt sich ein weiteres Problem. In Rheinland-Pfalz ging eIP in die Knie, als 1000 Nutzer mit dem System arbeiteten. Das System fror ein. Ein Arbeiten war dauerhaft nicht möglich. Wir werden ein eAktensystem nicht akzeptieren, das nicht massentauglich ist. Dabei stehen wir vor dem Problem, dass im IT-Bereich nicht mehr einzelne Länder Programme entwickeln lassen, sondern als Länderverbünde. In Verbänden gibt es aber keine Personalvertretung. Die Länder, sind nach einigen Flops - namentlich des Fachverfahrens forumSTAR -, darauf verfallen, über z.B. sog. Praxisbeiräte eine rudimentäre Einbeziehung von Personalvertretern zu schaffen. So sind etwa beim Gemeinsamen Fachverfahren, das einmal bei sämtlichen Gerichtsbarkeiten und den Staatsanwaltschaften aller Länder und des Bundes zum Einsatz kommen soll, der Kollege Dr. Peter Sdorra, Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes, und ich die

von Berlin delegierten Mitglieder des dortigen Praxisbeirats. Nach vielen Anstrengungen gerade auch vom Kollegen Dr. Sdorra scheint es uns gelungen zu sein, dort so wichtige Aspekte wie Barrierefreiheit und Ergonomie bei der Programmentwicklung zu implementieren. Es liegt aber noch ein langer Weg vor uns, bis das Programm dann zuerst in der oG forumSTAR endlich ersetzen kann.

Weiterer Schwerpunkt unserer Tätigkeit war und ist die Raumplanung der Justiz. In einem vorsichtig formuliert holprigen und uns vor den Kopf stoßenden Beteiligungsverfahren ist etwa der neue Sicherheitssaal 142 im Campus Moabit gebilligt worden. Wir haben die Beseitigung etlicher gravierender Mängel etwa im Bereich der (Brandschutz-) Sicherheit und der Barrierefreiheit vor Inbetriebnahme durchsetzen können. Einige Mängel harren aber weiter auf eine Beseitigung. Aktuell haben wir Sorge um die geplante Verlegung des Verwaltungsgerichts in das Kathreinerhaus. Wir werden einfordern, dass das Kathreinerhaus gebrauchstauglich sein muss, bevor die Räumlichkeiten der Kirchstraße aufgegeben werden. Das betrifft etwa die Frage des Netzausbaus, der Raumkapazität, der Schaffung einer funktionsfähigen Einlassschleuse und auskömmlicher Saalkapazität auch gegen Widerstände des Denkmalschutzes. Wir wollen nicht ein Deja-vu zur Situation der Berliner Flughäfen. Die derzeit vom Verwaltungsgericht, Amtsgericht Tiergarten und der Staatsanwaltschaft genutzten Räumlichkeiten in der Kirchstraße dürfen auch nicht aufgegeben werden, obwohl dies auf Grund einer Vereinbarung unserer Senatsverwaltung mit der Finanzverwaltung vorgesehen ist. Der aktuell genutzte Komplex „Kirchstraße“ ist gerade im Hinblick auf den weiteren personellen Aufbau der Strafjustiz auf unabsehbare Zeit unabkömmlich. Überlegungen, beheizbare Zelte aus Hessen für Durchführung von Sitzungen zu nutzen, ist für uns ein vorgezogener Aprilscherz.

Meist als Mitglied des erweiterten Hauptpersonalrats haben wir etliche (Rahmen-) Dienstvereinbarungen geschlossen oder stehen vor einem Abschluss. Ich möchte hier nur nennen - RDV zum Landesantidiskriminierungsgesetz, RDV Gesundheit, RDV gegen sexuelle Belästigung, RDV Beschwerdestelle nach § 13 AGG. In der RDV zum Landesantidiskriminierungsgesetz, an der uns auch der Kollege Dr. Schifferdecker vom Landesverband des DRB tatkräftig unterstützt hat, konnten wir die Position der Kollegenschaft gegen unberechtigte Anschuldigungen zu einer Diskriminierung stärken. Damit konnte auch die Furcht vor dem LADG genommen werden. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass das Projekt „Rahmendienstvereinbarung zum Landesantidiskriminierungsgesetz“ im Rahmen des Deutschen Personalräte-Preis 2021 den Bronze-Preis erhalten hat.

Leider wurde vieles, was uns wichtig war, gegen unsere Wünsche durchgedrückt. Unsere Rechtsposition ist weiter nämlich viel zu schwach ausgestaltet. Namentlich möchte ich das Reparaturgesetz benennen. Das „Erbsenzählen“ bei der Berechnung der uns zu niedrig gewährten Besoldung, die Nichtberücksichtigung der Kollegenschaft, die nicht geklagt oder zumindest Widerspruch eingelegt hat, tut weh. Ich konnte dem zuständigen Finssenator persönlich zwar unsere Argumente vortragen und ihn plastisch auf die Befindlichkeiten der Kollegenschaft hinweisen. Er verbat sich allerdings jegliche Kritik, weil er sich ja allein im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit herabgelassen

hatte, persönlich sich unsere Einschätzung anzuhören. Ein merkwürdiges Verständnis.

Als Zukunftsaufgabe liegt die Novellierung des Richtergesetzes vor uns. Das BVerwG hat nur noch für einen Übergangszeitraum die dortige Regelung zu den Beurteilungen gelten gelassen. Die Regelung in § 9 RiG sei verfassungswidrig. Im Gesetz selbst müssten die wesentlichen Punkte zu einem Beurteilungswesen geregelt sein und nicht wie aktuell lediglich in Verwaltungsvorschriften. Wir wollen dieses Moment nutzen, um umfassend das Gesetz zu überarbeiten.

Dr. Gregor Schikora

Die Wünsche des Landesverbandes an die neue Justizsenatorin oder den neuen Justizsenator

Passend zur Jahreszeit und dem bevorstehenden Neuanfang in der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat der DRB Landesverband Berlin eine kurze Liste der Wünsche der Kolleginnen und Kollegen aus den Gerichten und der Staatsanwaltschaft zusammengestellt. Diese erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, soll aber Anzahl und Größe der „Baustellen“ aufzeigen.

1. Technische und räumliche Ausstattung

Unter den Wünschen nimmt derjenige nach einer umfassenden, modernen und technisch stabilen Ausstattung aller Richter und Staatsanwälte einen prominenten Platz ein. Dies bezieht sich insbesondere auf die individuelle Ausstattung mit Laptops, Monitoren, Spracherkennungsprogrammen und der hierfür benötigten Hardware, gerade auch im Hinblick auf die Einführung der E-Akte. Der Wunsch

betrifft aber auch die Einrichtung der Gerichtssäle mit einfach zu bedienenden Anlagen zur Durchführung von Videoverhandlungen nach § 128a ZPO.

Gewünscht wird ein umfassender vollständiger Zugriff auf die juris und beck-online.

Weit oben auf der Wunschliste steht die Forderung nach amtsangemessenen, ausreichenden Räumen für die Mitarbeitenden der Justiz und deren Ausstattung mit ergonomischem Mobiliar. Auf die Sauberkeit der Räumlichkeiten und die Vermeidung von Bereichen mit ausrangierten Möbeln sollte stärker geachtet werden.

2. Personelle Ausstattung

Die an den immer komplexer werdenden Anforderungen orientierte, ausreichende Einstellung von Kolleginnen und Kollegen in allen Arbeitsbereichen der Gerichte und Staatsanwaltschaften stellt einen weiteren zentralen Wunsch dar.

Um die neuen Kolleginnen und Kollegen zu gewinnen, muss die Tätigkeit in der Berliner Justiz noch attraktiver werden. Einstellungen sollten in kürzeren Intervallen möglich sein und die Planbarkeit der Stationen und Ernennungsmöglichkeiten für die Proberichter verbessert werden.



Foto: O. Elzer

3. Besoldung

Ganz oben auf der Liste steht die zügige Verabschiedung eines Nachzahlungsgesetzes für die Jahre 2016 bis 2019, um ohne weitere langjährige Verfahren die verfassungswidrig zu geringe R-Besoldung auszugleichen. Zudem sollte – wie für die A13-Besoldung - die Hauptstadtzulage auch an Richter und Staatsanwälte gezahlt werden.

4. Dienstrecht und Selbstverwaltung

Das Beurteilungswesen ist auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Besonders betrifft dies die Regelung des Verfahrens der Erstellung einer Beurteilung, dort insbesondere die Heranziehung von Angaben Dritter (wauRi, Kammer- oder Senatsvorsitzende). Notwendig ist nicht nur die Dokumentation von deren Äußerungen, sondern auch die

Möglichkeit der Akteneinsicht der Betroffenen in diese vorbereitenden Äußerungen.

Eine ausreichende Freistellung derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die als Richterräte für die Interessen Aller eintreten, ist ebenso wünschenswert, wie die Zurückverlagerung des Richterdienstgerichts in die ordentliche Gerichtsbarkeit, wie in Brandenburg geschehen.

Der DRB Landesverband Berlin wird sich gegenüber der neuen Spitze der Senatsverwaltung für Justiz für die Umsetzung der Wünsche einsetzen. Wenn Sie weitere Vorschläge haben, mailen Sie uns: leserbriefe@drb-berlin.de.

zusammengestellt von: Katrin-Elena Schönberg

Wahlen für den Richterwahlausschuss erfolgreich

Die vom DRB LV Berlin benannten Kandidaten für den Richterwahlausschuss haben bei den Wahlen für die dem Abgeordnetenhaus vorzuschlagenden Richterinnen und Richter sehr gut abgeschnitten. Ri'inKG Katrin-Elena Schönberg und VRi'inLG Antje Werk wurden auf die ersten beiden Plätze der Auswahlliste für die ständigen Mitglieder des Richterwahlausschusses gewählt. Bei der Wahl der vorzuschlagenden nichtständigen Mitglieder waren VRi'inLG Iris Berger und RiAG Gregor Profitlich erfolgreich.

Nach dem Zusammentritt eines neu gewählten Abgeordnetenhauses ist innerhalb von zwei Monaten ein neuer Richterwahlausschuss zu wählen. Mit der Neuwahl endet die Amtszeit des bisherigen Richterwahlausschusses.



Foto: M. Frenzel

Wir gratulieren allen für die Vorschlagsliste gewählten Kandidatinnen und Kandidaten.

Der Vorstand

Besoldung

Nachlese zum Nachzahlungsgesetz – neue Klagen notwendig

Mit dem Reparaturgesetz hat das Land Berlin die Entscheidung des BVerfG zur Richterbesoldung ausschließlich für die Zeiträume und Besoldungsgruppen umgesetzt, die Gegenstand des Beschlusses waren. Die Nachbesserungspflicht wurde ausschließlich im Umfang des Tenors der Entscheidung anerkannt, obwohl politisch unstreitig ist, dass für die Folgejahre und andere Besoldungsgruppen Nachzahlungsansprüche bestehen. Darüber hinaus wurde die Entscheidung des BVerfG zur Besoldung

kinderreicher Richterinnen und Richter bei Formulierung des Reparaturgesetzes bewusst nicht beachtet. Ansprüche für Familien mit mehr als zwei Kindern wurden nicht geregelt. Damit missachtet Berlin bewusst die Bindungswirkung der ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Der aus der Verfassungsbindung nach Art. 20 Abs. 3 GG und aus § 31 Abs. 1 BVerfGG folgenden Pflicht, zumindest zu prüfen, ob ein vergleichbarer Anwendungssachverhalt vorliegt und dem durch das BVerfG festgestellten Verfassungsrecht

Folge zu leisten, kommt das Land Berlin nicht umfassend nach.

Die Erfahrung, dass – auch in Anerkennung eines weiten Gestaltungsspielraums des Besoldungsgesetzgebers – Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr ausreichen, um alle unmittelbar vergleichbaren Fehlentwicklungen zu beseitigen, hat im öffentlichen Dienst des Landes Berlin zu Enttäuschung, Wut und einem Gefühl der Ohnmacht geführt. Denn in Zusammenhang mit der



Foto: L. Schifferdecker

üblichen Verfahrensdauer von Besoldungsverfahren wird der öffentliche Dienst im Land Berlin faktisch rechtsschutzlos gestellt.

Eine politische Lösung für eine Nachzahlung der auch in den Jahren ab 2016 verfassungswidrig zu gering bemessenen Besoldung und Versorgung steht derzeit nicht in Aussicht. Wir müssen wir uns darauf einstellen den Klageweg bis nach Karlsruhe erneut zu beschreiten. Hierfür arbeiten wir in einem Team aus engagierten Kolleginnen und Kollegen intensiv an Mustern für eine Normkontrolle. Derzeit tragen wir die Vielzahl der statistischen Werte und die notwendigen Quellen zusammen und formulieren neben einem Musterschriftsatz für erstinstanzliche Verfahren ein Beschlussmuster für eine Vorlageentscheidung. Wir beabsichtigen, diese Muster und Daten allen interessierten Kolleginnen und Kollegen über unserer Internetseite zum Download zur Verfügung zu stellen. Wir wollen die Arbeit voraussichtlich im Januar 2022 veröffentlichen und in die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht einbringen.

Dr. Patrick Bömeke

Dr. Stefan Schifferdecker

Widerspruch gegen Besoldungshöhe 2021?

Seit Jahren empfehlen wir zum Jahresende, Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung zu erheben. Wer unseren Empfehlungen gefolgt ist und in den Jahren 2009 bis 2015 regelmäßig Widerspruch erhoben hat, ist nun in den Genuss einer beachtlichen Nachzahlung gekommen. Ist aber ein Widerspruch auch im Jahr 2021 geboten?

Nach unseren derzeitigen Berechnungen dürfte die Besoldung im Jahr 2021 verfassungskonform, jedenfalls nicht mehr evident unzureichend sein. Wir veröffentlichen daher in diesem Jahr keine Empfehlung zur Einlegung von Widersprüchen und stellen auch kein Widerspruchsmuster zur Verfügung.

Gleichwohl besteht Ungewissheit. Zum einen liegen uns die volkswirtschaftlichen Kennwerte für das Gesamtjahr 2021 noch nicht vor. Die Verbraucherpreise sind zuletzt aber stark gestiegen. Für Oktober weist der Verbraucherpreisindex für Berlin eine Steigerung von 4,3 % gegenüber dem Oktober 2020 aus. Auch der Nominallohnindex ist in Berlin jedenfalls in 2020 - entgegen dem Bundestrend - gestiegen, wenngleich nur noch um 1,2 %. Für 2021 gab es im ersten Quartal ebenfalls noch einen

Anstieg. Zum anderen hat das Land Berlin im Rahmen des Besoldungsnachzahlungsgesetzes alle Parameter so bemessen, dass sie unter den "Verdachtsschwellen" des BVerfG zur Beurteilung der amtsangemessenen Besoldung liegen. Gemessen an diesem Anspruch ist es nicht ausgeschlossen, dass auch für das Jahr 2021 Ansprüche auf eine Besoldungsnachzahlung bestehen. Das ist unserer Ansicht nach derzeit aber eher theoretischer Natur. Ohne konkrete Verurteilung wird Berlin zudem keine Zahlungen leisten.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat sich durch die Weigerung, eigenständig eine Berechnung auch für die Jahre 2016 bis 2020 durchzuführen und diese transparent zu kommunizieren, in die Lage gebracht, dass man die Position der Verwaltung nicht sicher einschätzen kann. Unserer Ansicht nach es daher keinesfalls anrühlich, erneut Widerspruch gegen die Höhe der in diesem Kalenderjahr gewährten Besoldung einzulegen. Denn eines ist gewiss: tut man es nicht, gibt es auch keine Nachzahlung.

Dr. Patrick Bömeke

Dr. Stefan Schifferdecker

Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar

► Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder bekommen vom 1. Dezember 2022 an 2,8 Prozent mehr Geld und eine Corona-Sonderzahlung von 1300 Euro. Darauf haben sich Gewerkschaften und Arbeitgeber in den Tarifverhandlungen des Öffentlichen Dienstes der Länder geeinigt. In den Tarifverhandlungen hatten die Gewerkschaften für die Beschäftigten eine Einkommenserhöhung um 5 Prozent, mindestens aber 150 Euro bei einer Laufzeit von zwölf Monaten gefordert.

► Die Inflationsrate in Deutschland steigt. Gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahresmonat wird sie im November 2021 voraussichtlich +5,2 Prozent betragen. Im Oktober lag sie bei 4,5 Prozent. Nach Presseberichten hält es die Deutsche Bundesbank für möglich, dass die Inflation in den Folgemonaten weiter steigt. Damit hätte sich die zuletzt ohnehin starke Geldentwertung noch einmal beschleunigt.

► Die Erzeugerpreise gewerblicher Produkte waren im Oktober 2021 um 18,4 % höher als im Oktober 2020. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, war dies der höchste Anstieg gegenüber dem Vorjahresmonat seit November 1951 (+20,6 %).



Foto: G. Borth

► Nach Angaben des statistischen Bundesamtes betrug im Jahr 2020 der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst 4.081 Euro. Männer verdienen deutlich mit durchschnittlich 4.260 Euro monatlich mehr als Frauen mit durchschnittlich monatlich 3.638 Euro. Das durchschnittliche Bruttojahresgehalt von Führungskräften liegt in Baden-Württemberg mit 97.123 Euro am höchsten. In Berlin verdienen Führungskräfte durchschnittlich 87.568 Euro brutto im Jahr.

Dr. Stefan Schifferdecker

Dienstrecht

Personalrätepreis für Rahmendienstvereinbarung zum LADG

Der Hauptpersonalrat von Berlin ist für seinen Einsatz bei der Verhandlung der Rahmendienstvereinbarung zum Landesantidiskriminierungsgesetz mit dem Deutschen Personalrätepreis ausgezeichnet worden. Der "Deutsche Personalräte-Preis" ist eine Initiative der Fachzeitschrift "Der Personalrat" und zeichnet vorbildliche Personalratsarbeit in Deutschland aus.

Mit der abgeschlossenen Rahmendienstvereinbarung ist es dem Hauptpersonalrat von Berlin nach intensiven Verhandlungen gelungen, für Verfahren nach dem LADG ein transparentes Verwaltungshandeln in den Dienststellen abzubilden sowie die

Rechte betroffener Beschäftigter zu regeln und zu stärken. Denn über die Auswirkungen auf die Beschäftigten und das Verfahren bei einer Diskriminierungsbeschwerde bestanden auf Seiten des Berliner Senats anfänglich keine Vorstellungen.

Über das Ringen mit dem Land Berlin um und die Auseinandersetzungen über die Details der Vereinbarung sowie unsere rechtliche Unterstützung bei Erarbeitung haben wir im Votum mehrfach berichtet. Wir gratulieren für diese verdiente Auszeichnung.

Dr. Stefan Schifferdecker

Pensionierung mit 67 kommt

Bereits der frühere geschäftsführende Finanzsenator Matthias Kollatz wollte für Berliner Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben. Nun steht es auch im Berliner Koalitionsvertrag: Die Pensionierung mit 67 Jahren wird eingeführt. Denn Berlin ist das einzige Bundesland, in dem die Regelaltersgrenze für den Eintritt der beamteten Dienstkräfte in den Ruhestand noch nicht angehoben wurde. Das Land sieht eine Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr daher als geboten.

Bereits in der letzten Koalitionsvereinbarung 2016 wurde die Anhebung angekündigt, sobald die Anpassung der Besoldung an den Durchschnitt der anderen Bundesländer vollzogen ist. Das Land Berlin hat die Besoldung und Versorgung in den Jahren 2016 bis 2021 maßgeblich erhöht und Rückstände abgebaut.

Auch wenn wir als Gewerkschafter gegen die Schlechterstellung protestieren müssten: Die Anhebung der Pensionsgrenze ist nachvollziehbar und gerecht, denn damit wird eine Sonderstellung der Berliner Beamtinnen und Beamten beseitigt, für welche keine Rechtfertigung mehr besteht. Auf einer gesellschaftlich nicht mehr akzeptierten Position zu beharren, würde unsere Durchsetzungsfähigkeit in anderen wichtigen Bereichen schwächen. Wir



Foto: M. Frenzel

werden uns daher einer Anhebung nicht widersetzen, uns jedoch mit Nachdruck und Argwohn für angemessene Überleitungsregelungen einsetzen.

Dr. Stefan Schifferdecker

Stellungnahme zur geplanten Änderung der ErprobungsAV

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat uns Gelegenheit gegeben, zum Entwurf zur Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung über die Erprobung für Beförderungämter (ErprobungsAV) Stellung zu nehmen. Als wesentliche Änderungen sind geplant: die Möglichkeit einer Verlängerung der Erprobungsdauer auf 12 Monaten, die ausdrückliche Erwähnung des in der ordentlichen Gerichtsbarkeit praktizierten Modells der Kombinationserprobung, einzelne Änderungen betreffend die Arbeitsgerichtsbarkeit und die Klarstellung, dass eine Erprobung auch in Teilzeit erfolgen kann.

Wir haben nur eine kurze Stellungnahme abgegeben. Darin haben uns kritisch zu der Regelung geäußert, dass bereits eine einjährige Verwaltungstätigkeit ohne Rechtsprechungsanteil als Erprobung gelten soll. Wir haben angeregt, auch eine Rechtsprechungstätigkeit neben der Verwaltungstätigkeit als Erprobungsvoraussetzung zu normieren. Die Klarstellung, dass eine Erprobung auch für Teilzeitbeschäftigte möglich ist, haben wir begrüßt. Ergänzend haben wir eine Klarstellung für eine Überleitungsregelung angeregt.

Dr. Stefan Schifferdecker

Thüringer Richterbund fordert Beurteilungsrat

Der Landesverband Thüringen des Deutschen Richterbundes fordert, das Beurteilungswesen einschließlich der Zuständigkeit für Beurteilungen neu zu regeln. Hierfür schlägt er die Einrichtung eines Beurteilungsrats nach österreichischem Vorbild vor.

Ausgangspunkt ist die Auffassung, dass das aktuelle Beurteilungs- und Beförderungswesen mitsamt den damit einhergehenden informellen Steuerungsmechanismen von vielen Richterinnen und Richtern als intransparent, unfair und teilweise vom Zufall abhängig wahrgenommen wird und über weite Strecken nur eingeschränkt geeignet ist, den Anforderungen einer Bestenauslese iSv Art. 33

Abs. 2 GG zu genügen. Darin schließt sich der Landesverband Thüringen dem Gutachten des Prof. Dr. Fabian Wittreck von der Universität Münster an, welches dieser anlässlich des 73. Deutschen Juristentages erstellt hat.

Nach Überzeugung des Thüringer Richterbundes ist die Annahme praxisfern, dass sämtliche Beurteilungen von Richtern und Staatsanwälten – bewusst oder unbewusst – nicht subjektiv gefärbt sind. Insbesondere bei der Besetzung von Beförderungsstellen werde die Auswahlentscheidung durch Anlassbeurteilungen als den zentralen Entscheidungsgrundlagen vorgesteuert.

Der Landesverband fordert, zur Objektivierung der Beurteilung einen Beurteilungsrat zu schaffen. Die Subjektivität einer Beurteilung werde nicht dadurch kompensiert, dass es nach dem neuen Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz einen Gemeinsamen Präsidialrat und einen Richterwahlausschuss gibt. Denn der Gemeinsame Präsidialrat und der Richterwahlausschuss würden durch die Anlassbeurteilungen vor vollendete Tatsachen gestellt. Beide Gremien könnten sich über dienstliche Beurteilungen nicht hinwegsetzen, da sie keine eigenen „offiziellen“ Erkenntnisse hätten. Die unparteiische und sachkundige Ermittlung und Bewertung von Eignung, Leistung und Befähigung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG müsse wieder zentrale Grundlage für alle Auswahlentscheidungen werden.

Für eine größere Objektivität des Beurteilungssystems und Transparenz bei Auswahlentscheidungen müsse bei jedem Präsidialgericht und jeder Staatsanwaltschaft ein Beurteilungsrat aus gewählten Mitgliedern geschaffen werden, der den Präsidenten sowie Leitenden Oberstaatsanwälten beratend zur Seite steht. Durch die Mitwirkung eines Beurteilungsrates werde auch bei denjenigen Bewerbern,

die am Schluss nicht ausgewählt werden, ein größeres Vertrauen in die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der erstellten Beurteilung und deren Akzeptanz geschaffen. Motivationsverluste bei den unterlegenen Bewerbern würden verringert. Schließlich werde nach Überzeugung des Thüringer Richterbundes durch die Mitwirkung eines Beurteilungsrates bei der Erstellung der Beurteilungen auch die Anzahl der Konkurrentenklagen zurückgehen.



Foto: M. Frenzel

Vorbild für die Einführung eines Beurteilungsrates ist Österreich mit den Regelungen im dortigen Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG). Dort werden die Beurteilungen von einem sogenannten Personalsenat, der bei jedem größeren Gericht eingerichtet ist, erstellt (§ 53 Abs. 2 Satz 1 RStDG). Ein Personalsenat besteht aus zwei Mitgliedern kraft Amtes (Präsident und Vizepräsident) und drei durch die Richterschaft gewählten Mitgliedern (§ 36 RStDG).

Für die konkrete Umsetzung hat der Thüringer Richterbund einen konkreten Vorschlag für eine zu erlassende Rechtsverordnung erarbeitet. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Thüringer Richterbundes in der Rubrik „Richtergesetz“ unter www.thueringer-richterbund.de.

Dr. Stefan Schifferdecker

Vom Vorstand wahrgenommene Termine und Aufgaben

Um einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstands zu ermöglichen, informieren wir hier darüber, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben.

29. Sep. – 1. Okt.	Bundesvorstandssitzung und Bundesvertreterversammlung in Dessau	17. Nov.	Vorstandssitzung
20. Okt.	Vorstandssitzung	18. Nov.	Besprechung zur Erarbeitung von Mustern in Besoldungsverfahren
26. Okt.	(kurze) Vorstandssitzung	29. Nov.	Interview mit RBB zum Thema Ausfälle der IT in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
11. Nov.	Telefonkonferenz mit Vorstand Verein Berliner Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter		

1. Dez. Diskussionsrunde mit der AG Miet- und Wohneigentumsrecht des Berliner Anwaltsvereins zur WEG-Reform 2020

15. Dez. Vorstandssitzung

Mitteilungen

Stammtisch und Führungen

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt, er steht nicht nur den Pensionären/innen, sondern allen Mitgliedern des Richterbundes zur Verfügung.

Die nächsten Termine - vorbehaltlich der aktuellen Lage hinsichtlich der Coronapandemie - sind:

3. Januar 2022

7. März 2022

2. Mai 2022

4. Juli 2022.

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils ab 19.00 Uhr im Ristorante "La Fattoria" in der Grunewaldstraße 8-9, 12165 Berlin einfinden.

Führungen in Museen sowie interessanten Gebäuden sind zur Zeit wegen der Corona-Pandemie nicht möglich.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VR'inKG i.R. Margit Böhrenz

Ermanstraße 27, 12163 Berlin

Telefon: 030/791 02 82

E-Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de

Kein Neujahrsempfang 2022

Pandemiebedingt müssen wir leider unseren alljährlichen Neujahrsempfang auch im Januar 2022 ausfallen lassen. Die aktuellen Infektionszahlen und die rechtlichen Vorgaben gaben uns keine Möglichkeit, eine Veranstaltung durchzuführen. Die Entscheidung ist uns gleichwohl schwergefallen, da die Neujahrsempfänge in den letzten Jahren für alle Teilnehmer besondere Ereignisse waren.



Foto: L. Schifferdecker

Wir planen einen Ersatz, sobald die Rahmenbedingungen dies zulassen. Vielleicht gelingt uns eine Zusammenkunft bei einem Sommerfest, vielleicht können wir im Herbst einen Empfang realisieren. Hierüber werden wir Sie rechtzeitig informieren. Keinesfalls wollen wir die schöne Tradition aufgeben!

Der Vorstand

Leserbriefe

Sagen Sie uns Ihre Meinung! Ab sofort nehmen wir Anregungen und Kritik auch per E-Mail entgegen unter leserbriefe@drb-berlin.de. Mit Einverständnis der Autorinnen und Autoren werden wir ausgewählte Leserbriefe in den nächsten Ausgaben des

Votums veröffentlichen. Wir freuen uns auf Ihre Beiträge!

Rezensionen

Verwaltungsrecht

Das Handbuch des Verwaltungsrechts – HVwR – soll am Ende in zwölf Bänden ein monumentales Referenzwerk des Verwaltungsrechts sein, das es in dieser Form bislang noch nicht gibt (vgl. Bd. I, S. V). Leserinnen und Leser mit einem zivilrechtlichen Hintergrund mögen bei dieser Formulierung an die vielen Meter Buchrücken denken, die „den Staudinger“ ausmachen, allerdings wird das Handbuch des Verwaltungsrechts – Band I und II haben jeweils etwas über 1.000 Seiten – im Ergebnis wohl etwas platzsparender ausfallen. Über 250 Autorinnen und Autoren deklinieren in der Reihe, deren erste zwei Bände hier rezensiert werden, das deutsche, europäische und internationale Verwaltungsrecht enzyklopädisch durch. Die mehrheitlich habilitierten Autorinnen und Autoren stehen eher in der akademisch-wissenschaftlichen Tradition denn in der – an erstinstanzlichen Gerichten häufiger nachgefragten – handwerklich-praktischen (wobei nicht verschwiegen werden soll, dass zu der Autorenschaft auch nicht wenige Richterinnen und Richter an den oberen und höchsten Gerichten in der Bundesre-

Werk wendet sich an die verwaltungsrechtliche Praxis und die Verwaltungsrechtswissenschaft; ein bestimmter politischer, programmatischer oder methodischer Ansatz wird damit nicht verfolgt (vgl. Bd. I, ebd.). Jeder Band enthält mehrere thematisch gegliederte Kapitel, die beispielsweise historische (Bd. I: „Verwaltung in der Weimarer Republik“, Bd. II: „Entwicklungslinien des europäischen Verwaltungsrechts“) oder fachliche Materien (Bd. I: „Informationsverwaltung“, Bd. II: „Verordnung, Richtlinie und Beschluss“) sehr grundsätzlich aufbereiten. Die Kapitel folgen keinem einheitlichen Aufbau, was angesichts der Themenbreite und Autorenviefalt nicht verwundert, es aber erforderlich macht, sich bei der zielgerichteten Suche nach Informationen stets erst einmal in der vorangestellten Inhaltsübersicht zu orientieren. Eine erfreuliche wie praktische Hilfestellung bieten hierbei zudem die Stichwörter unter der Randnummer, die den Inhalt des jeweiligen Absatzes schlagwortartig wiedergeben. Wer schon einmal versucht hat, einer ausländischen Kollegin oder einem ausländischen Kollegen die Feinheiten der Ermessens- und Beurteilungsfehlerlehre näher zu bringen, freut sich über die englischsprachigen *Abstracts*, mit denen ein jedes Kapitel schließt. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache sucht man indes vergebens. Auf der Suche nach konkreten Inhalten hilft übrigens auch das jedem Band beigegefügte Stichwortverzeichnis.



Handbuch Band I

publik zählen). Wissen, das nicht auf Nutzen gerichtet ist, soll nach Aristoteles ja dessen höchste Form sein. Die Leserin oder der Leser dieser Rezension mag sich aber mit Blick auf den wankenden Akenturm trotzdem fragen: Was kann ich mit dem Handbuch des Verwaltungsrechts anfangen? Dazu so gleich. Vorab einige praktische Betrachtungen: Das

In der täglichen Arbeit an den Verwaltungsgerichten wird das Handbuch des Verwaltungsrechts wahrscheinlich zwei Funktionen erfüllen: Zum einen kann man sich damit in einer - aus welchem Grund auch immer - unvertrauten verwaltungsrechtlichen Materie „aufschlauern“ und wird dabei mit den zentralen Grundsätzen und Entscheidungen vertraut gemacht. Nicht selten widmen sich die Kapitel jedoch nicht nur den grundsätzlichen Fragen, sondern stellen diese auch im Kontext spezifischer Regelungsmaterien dar. Wer sich also etwa im Unionsrecht generell oder in einem seiner Teilbereiche unsicher fühlt, findet in den §§ 31 ff. (Bd. II) Klarheit zu Fragen wie Kompetenzverteilung und -ausübung (S. 97 ff., 141 ff.), dem Verhältnis des Unionsrechts zum deutschen Recht (S. 251 ff.) oder den Eigenheiten Delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte im Unionsrecht (S. 371 ff.). Zum anderen wird das Handbuch des Verwaltungsrechts dann gewinnbringend einzusetzen sein, wenn ein umfangreicheres Votum die Lösung grundsätzlicher oder komplexer Rechtsfragen verlangt. Wer sich also etwa im Asylrecht mit der Frage herumschlägt,

ob die Entscheidung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union über den Schutzstatus einer Person hierzulande eine Bindungswirkung entfaltet, könnte sich über das Kapitel „Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens“ (Bd. II, S. 697 ff.) durchaus freuen, da hierin nicht nur Prinzipielles zur gegenseitigen Anerkennung im Unionsrecht gesagt wird (Abschnitt B.), sondern auch Spezifisches zu Überstellungen im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (Abschnitt C.II.1).

Von den historischen Abrissen wird die spruchrichterliche Tätigkeit dagegen im Regelfall ebenso wenig profitieren wie von den sehr allgemein gehaltenen Einführungen im ersten Band („Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht“, S. 411 ff.; „Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“, S. 517 ff.; „Verwaltungsrecht und Privatrecht“, S. 553 ff.). Teilweise werden solche Abschnitte wohl mit Erscheinen der weiteren Bände, auf die man gespannt sein darf, detaillierter und greifbarer (z.B. Bd. IV - Status des Einzelnen und Verfahren; Bd. V - Maßstäbe und Handlungsformen; Bd. VII - Aufgaben, Organisation und öffentliche Sachen; Bd. VIII - Kontrolle und Vollzug). Allerdings lohnt es sich, auch in diesen Kapiteln genau hinzuschauen: So verbirgt sich beispielsweise unter der Überschrift „Eingriffsverwaltung“ (S. 679 ff.) neben den besagten grundsätzlichen Inhalten auch ein langer und hochaktueller Abschnitt zur „Eingriffsverwaltung in Zeiten der Corona-Krise“, in dem einzelne Maßnahmen im Spiegel der einschlägigen Rechtsprechung besprochen werden (Rn. 55 ff.). Erfreulich ist auch, dass wichtige Zukunftsthemen - nur noch einmal zur Erinnerung: die Einführung der eAkte ist zum 1. Januar 2026 gesetzlich verpflichtend (vgl. jeweils Abs. 1a Satz 1 in § 55b der Verwaltungsgerichtsordnung, § 65b des Sozialgerichtsgesetzes und § 52b der Finanzgerichtsordnung) - ihren gleichrangigen Platz neben Altbekanntem erhalten („Digitalisierung der Verwaltung“, Bd. I, S. 1105 ff. - ein entsprechender Abschnitt zur Verwaltungsgerichtsbarkeit fehlt bedauerlicherweise).

Im Ergebnis steigt der praktische Nutzen des Werkes für die Arbeit an den Verwaltungsgerichten und möglicherweise auch an den Verfassungsgerichten mit der Spezifität der Darstellungen, die von Band



Handbuch Band II

I zu Band II schon erheblich zunimmt und im Zuge des Erscheinens der weiteren Bände noch zunehmen dürfte. Unberührt davon bleibt natürlich der wissenschaftliche Wert des Handbuchs des Verwaltungsrechts, von dem indes vor allem die akademische Welt profitiert. Es bleibt abzuwarten, welche der Berliner Gerichts- oder Behördenbibliotheken das Gesamtwerk (für immerhin 2.750 Euro) erwerben werden; einen Online-Zugriff gibt es derzeit für Mitarbeiter der Berliner Justiz nicht.

Dr. Teoman M. Hagemeyer-Witzleb

Kahl/Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des Verwaltungsrechts

Band I: Grundstrukturen des deutschen Verwaltungsrechts, 2021. ISBN 978-3-8114-8855-7.

Band II: Grundstrukturen des europäischen und internationalen Verwaltungsrechts 2021. ISBN 978-3-8114-8856-4.